

Lösung Fall 3

Strafbarkeit des A:

Zu prüfen ist **§ 142 Abs 1 StGB**. A nötigt dem K die Edelsteine durch Drohung, ihn zu erschießen, ab. Der äußere Tatbestand ist erfüllt. A glaubt jedoch, K würde ihm die Wertsachen freiwillig herausgeben und hat somit keinen Vorsatz darauf, ihm die Edelsteine abzunötigen. Er hat auch keinen Vorsatz, gefährlich zu drohen. Folglich ist A gem. **§ 142 Abs 1 StGB** nicht zu bestrafen.

Weiters ist **§ 146 StGB** zu prüfen. Für A kommt hier nur Beitragstäterschaft in Betracht, da K den Schaden der Versicherung meldet und dadurch die Zahlung veranlaßt. K erfüllt aber nicht den äußeren Tatbestand des **§ 146 StGB**, da er die Versicherung nicht täuscht. Er wurde ja tatsächlich beraubt. Folglich begeht A bloß einen versuchten Beitrag, der gem. **§ 15/2 StGB e contrario** straflos ist.

Weiters kommt **§ 151 Abs 1 Z1 StGB** in Betracht. A schafft eine versicherte Sache, die Edelsteine, beiseite, wodurch der äußere Tatbestand erfüllt ist. Er handelt mit Tatbestandsvorsatz und mit Vorsatz, sich bzw dem B und K eine Versicherungsleistung zu verschaffen. Folglich ist A gem. **§ 151 Abs 1 Z1 StGB** zu bestrafen.

Strafbarkeit des B:

Zu prüfen ist eine Strafbarkeit gem. **§§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 StGB**. Fraglich ist, in welcher Form B nach diesem Tatbestand strafbar ist. Er erweckt bei A den Handlungsentschluß, nicht aber den Vorsatz auf den Raub. Folgt man der Einheitstäterlehre, reicht es, daß B bei A bloß den Handlungsentschluß erweckt. B selbst handelt bei seiner für die Handlung des A kausalen Bestimmungshandlung mit Tatbestands- und Bereicherungsvorsatz des **§142 Abs 1 StGB**. Da weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe vorliegen, ist B wegen Bestimmung zu vollendetem Raub gem. **§§ 12/2, 142 Abs 1 StGB** strafbar.

Weiters ist noch **§ 143 Abs 1 StGB** zu prüfen. A verwendet absprachegemäß eine ungeladene Waffe. Es ist strittig, ob dadurch die Qualifikation erfüllt ist. Nach der Judikatur sind auch ungeladene Waffen von **§ 143 Abs 1 StGB** erfasst, da es sich um Waffen im technischen Sinn des Waffengesetzes handelt. Da B Vorsatz auf Verwendung dieser Waffe durch A hat, ist er auch gem. **§§ 12/2, 142, 143 Abs 1 StGB** strafbar. Nach einem Teil der Lehre ist die Qualifikation jedoch nicht erfüllt, und B ist nur wegen des Grunddeliktes zu bestrafen.

Verlangt man mit dem Burgstaller'schen Teilnahmesystem das Erwecken des Vorsatzes für den Bestimmungstäter, kommt eine Strafbarkeit nach **§ 12/2 StGB** nicht in Betracht. Das schadet nicht, denn B hat kraft überlegenen Wissens Tatherrschaft, ist daher in Wirklichkeit nach diesem System unmittelbarer Täter, der mit A ein vorsatzloses Werkzeug einsetzt. Nach dieser Meinung haftet B als verdeckter unmittelbarer Täter gem. **§§ 12/1, 142 Abs 1 StGB**, bzw je nach Auslegung auch nach **§ 143 Abs 1 StGB**.

Zu prüfen ist **§§ 12/2, 151 Abs 1 Z1 StGB**. B veranlaßt den A, die Edelsteine beiseite zu schaffen. A ist unmittelbarer Täter und erfüllt sowohl den äußeren als auch inneren Tatbestand. B handelt selbst mit Tatbestandsvorsatz. Nach hA ist allerdings bei B der erweiterte Vorsatz nicht gegeben, da dieser nur dann gegeben ist, wenn man jemandem unrechtmäßig die Versicherungsleistung zukommen lassen will. Das will B aber gerade nicht, denn er weiß, dass K beim Raub die Leistung zu Recht erhält. Daher ist B nicht wegen Bestimmung zum Versicherungsmissbrauch gem. **§§ 12/2, 151 Abs 1 Z1 StGB** strafbar.

B bestimmt den A außerdem dazu, einen Beitrag zum Versicherungsbetrug zu setzen. Das ist aber auch nur ein Beitrag zum Versicherungsbetrug, und wäre ebenfalls bloß ein strafloser versuchter Beitrag. Da B jedoch diesbezüglich keinen Vollendungsvorsatz hat, ist schon deshalb nicht gem **§§ 12/3, 15, 146 StGB** zu bestrafen.

Zu prüfen ist weiters eine Strafbarkeit nach **§ 201 Abs 1 StGB**. B droht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben und nötigt so zum Vollzug des Beischlafs. Er hat Vorsatz auf alle Tatbildelemente, Hinweise auf Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind (natürlich) nicht ersichtlich. B ist gemäß **§ 201 Abs 1 StGB** zu bestrafen. Hinweise auf Qualifikationen sind nicht ersichtlich.

Da L 13 Jahre alt ist, kommt – echt konkurrierend zu **§ 201 StGB** – eine Strafbarkeit nach **§ 206 Abs 1 StGB** in Betracht. B erfüllt zwar den objektiven Tatbestand, hat aber keinen Vorsatz auf die Unmündigkeit. Daher kann er nicht nach **§ 206 StGB** bestraft werden.